

# Satzung

Des Fördervereins evangelischer Kindergarten Wohltorf e.V.  
(In der Fassung vom 3. März 2020)

## **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein evangelischer Kindergarten Wohltorf e.V.“.
2. Der Verein wurde zum 04.09.2003 gegründet und in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Wohltorf.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli eines Jahres

## **§2 Zweck, Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, er will den evangelischen Kindergarten Wohltorf, dessen Träger die evangelische Kirchengemeinde Wohltorf ist, fördern, insbesondere die Beschaffung von Spielgeräten und Spielmaterial, die Zahlung von Fahrtkostenzuschüssen und Honoraren für externe Ausbilder im Rahmen des Kindergartenbetriebes sowie Kinder sozialbedürftiger Familien im Rahmen des Kindergartenbetriebes unterstützen. Der Satzungszweck wird durch die Beiträge der Mitglieder, das Sammeln von Spenden sowie auf andere Weise verwirklicht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein ist zu 100% gemeinnützig. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden und gehen ausschließlich an den Ev. Kindergarten Wohltorf

### **§3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt kann nur schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum 31. Juli eines Jahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied sich vereinschädigend verhalten oder in grober Weise gegen die Interessen und Ziele des Vereins verstoßen hat. Außerdem, wenn das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen mehr als zwölf Monate im Rückstand ist.

### **§4 Finanzierung**

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Höhe und Fälligkeit der Beiträge können durch die Mitgliederversammlung geändert werden.
3. Mitglieder und Nichtmitglieder können Spenden in beliebiger Höhe an den Verein erbringen. Der feines verpflichtet, sie im Rahmen seiner Zweckbestimmung gemäß §2 der Satzung zu verwenden.

### **§5 Organe**

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und soll spätestens zwei Wochen vor dem Termin allen Mitgliedern zu gehen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe von Gründen bei dem Vorstand beantragen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags vom Vorstand einberufen werden.

3. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte in freier und geheimer Wahl die Mitglieder des Vorstandes. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, findet auf der nächsten Mitgliederversammlung die Nachwahl statt. Der verbleibende Vorstand kann einstimmig ein kommissarisches Ersatzmitglied des Vorstandes bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellen.
4. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und die Jahresabrechnung des Vorstandes entgegen und beschließt seine Entlastung.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins mit drei Vierteln der anwesenden Mitglieder im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden formlos gefasst und im Versammlungsprotokoll, welches von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist, niedergeschrieben.

### **§7 Vorstand**

1. Der Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart.
2. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist
3. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein nach außen. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
4. Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Vereinsmittel entsprechend des in Paragraph zwei bestimmten Zwecks. Beschlüsse des Vorstands über die Mittelverwendung müssen mit einer Zweidrittelmehrheit der Vorstandsmitglieder erfolgen.
5. Der Vorstand handelt hinsichtlich der Mittelverwendung in Abstimmung mit der Kindergartenleitung.

### **§8 Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den evangelischen Kindergarten Wohltorf, der es gemeinnützig im Aufgabenbereich des Kindergartens zu verwenden hat.